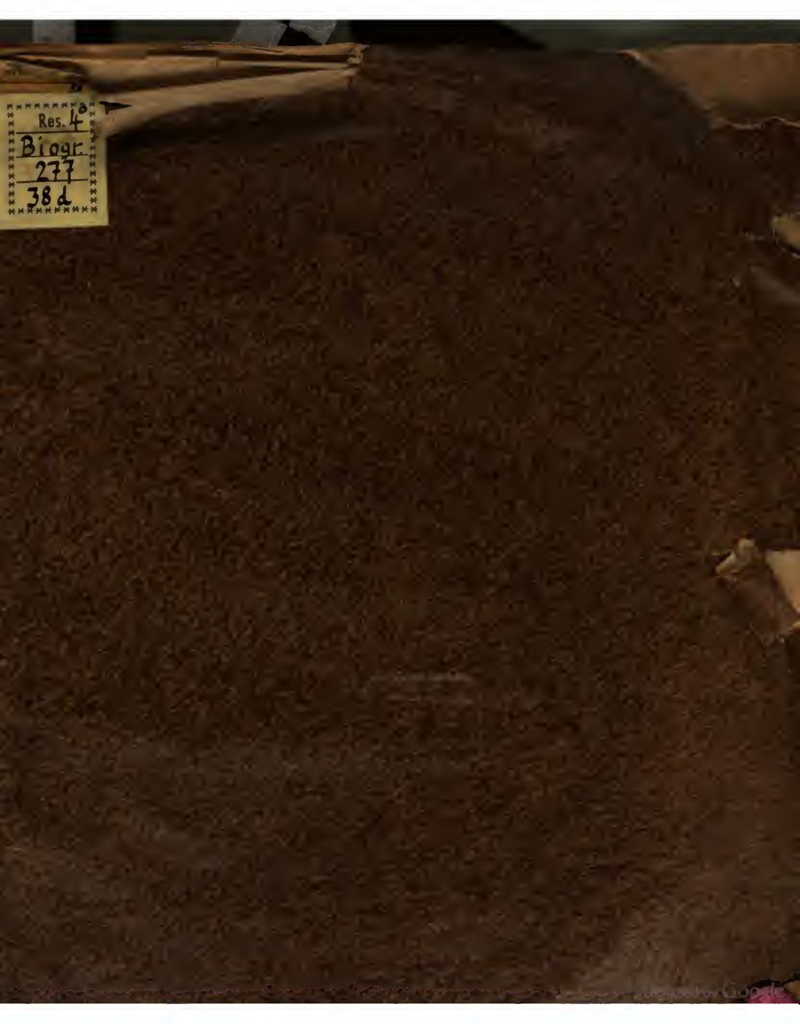


GEDÆCHTNISS-REDE

auf

Anton Mayer,

Grossh. Bad. Hofrath und ordentl. öffentl. Professor des Civilprozesses und des Badischen Landrechts,

bei dessen

ACADEMISCHER TODTENFEIER

in der

Universitätskirche zu Freiburg

am 14. Mai 1857

gehalten von

Dr. Adolf Schmidt,

Grossh. Bad. Hofrath und ordentl. öffentl. Professor des Römischen Rechts.

FREIBURG IM BREISGAU.

Universitäts-Buchdruckerei von Hermann M. Poppen.

1857.

Die Geschichte ist das Gedächtniss des Menschengeschlechts. Ihres Amtes ist es, mit scharfem und treuem Auge darüber zu wachen, dass die Welt Derjenigen eingedenk sei und bleibe, welche in das Rad der Zeiten eingegriffen haben: sei es, dass sie es vorwärts trieben auf der geraden Bahn des stetigen Fortschrittes, oder dass sie den Versuch gewagt, die Speichen rückwärts zu schrauben. Der Hohenstaufen wird man gedenken, so lange es eine deutsche Geschichte gibt; des Kolumbus, eines Gutenberg, so lange die Welt denkt und sich erinnert. Denn wer für die Welt wirkt, der gehört ihrem Gedächtniss.

Aber die Millionen sterblicher Menschen sind so wenig zu zählen als die Sandkörner des Meeres. Eine Generation drängt die andere, eine wandelt auf dem Staube der andern. Die grosse Masse der Menschen blüht wie das gemeine Gras der Erde, sie verdorrt wie dieses: und wird vergessen. Nur einen Platz hat ein Jeder, wo er, eine Lücke lassend beim Scheiden, des Zolles einer Thräne sicher ist: den eigenen Heerd. Derer pflegt die Familie in Liebe und Treue zu gedenken, die sie von Angesicht zu Angesicht gekannt hat; daher in der Regel bis in die dritte Generation: das Kind kennt seine Eltern und seine Grosseltern, liebt sie im Leben und betrauert sie im Tod. Weiter hinab reicht selten das bürgerliche Gedächtniss.

So die engsten und heimlichsten Kreise des Lebens. Aber der weite Ring des Vaterlands, durch welchen die einzelnen Familien zusammen geschlossen werden, beherbergt noch eine gar grosse Anzahl einzelner Gruppen. Beruf. Neigung. Zufall sind Bindemittel, welche hier mehr, dort weniger fest zusammen schliessen. Dieses Band der Glieder war vor Jahrhunderten stark in der Form der Korporation. Das war es desshalb. weil bei der damaligen Schwäche des Ganzen die Glieder sich selber schützen mussten durch den eigenen Zusammenhalt. Heutzutage, wo der Staat die Gewalt und den Willen hat, für die Sicherheit Aller einzustehen, sind — eine natürliche Folge — die Korporationen zu einem grossen Theil aus ihrer ehemaligen, imposanten Stellung zurückgetreten, sie sind im Begriffe sich zu lösen, zu verschwinden. Wer kann den Lauf der Geschichte hemmen? Obgleich es natürlich ist, wenn die Glieder jener Genossenschaften das korporative Element nicht ohne das Gefühl des Bedauerns schwinden sehen: denn es ist etwas Bedeutsames, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit.

Zu denjenigen Korporationen, welche verhältnissmässig viel von dem ursprünglichen Wesen gerettet haben, gehören die deutschen Universitäten. So viel gegensätzliche Elemente sie auch im Einzelnen in sich bergen mögen: immer noch haben sie ein selbst gewähltes Haupt, ihre festen Abtheilungen, Rechte, Insignien; immer noch lebt in diesen Gliedern das Gefühl des sich Nahestehens, jenes Zueinandergehörens und immer ist es noch, als ob ein Ring in der geschlossenen Kette breche, wenn eines dieser Glieder geschieden ist.

Auf Grund einer solchen Veranlassung haben wir uns heute hier versammelt: wir wollen eines Mannes gedenken, welcher durch

wenige Jahre der Unserige, dem Schicksale der Sterblichkeit in der vollen Manneskraft erlag.

Anton Mayer wurde geboren am 1. März 1805 zu Wiesenthal, im Amte Philippsburg. Er war der Sohn armer Eltern, sein Vater Nicolaus Mayer war Leinweber: mühsam spann sich anfangs der Lebensfaden des Sohns. Der Vater brachte ihn im 11. Lebensjahr nach Bruchsal auf das Gymnasium, von da auf das Lyceum nach Rastatt. Als der erste seiner Klasse im Jahr 1824 auf die Universität entlassen, widmete er sich in Heidelberg der Philologie. Aber schon im zweiten Semester vertauschte er sie mit der Jurisprudenz. Doch war ihm diese keine sorgliche Mutter. Denn wenn es ihm auch bis dahin gelungen war, die für die Studien nothwendigen, äusseren Mittel vorzugsweise durch eigene Mühe sich zu erwerben: jetzt fehlte ihm sogar das Nothwendige. Er sah sich genöthiget, seine Studien zu unterbrechen und eine Hauslehrerstelle anzunehmen, um leben zu können. Gewiss, es ist etwas vortreffliches, seiner eigenen Ausdauer, seinem Muthe, der eigenen Energie die Entwickelung und die spätere feste Stellung im Leben zu verdanken. Wem das gelungen ist, der mag in gewissem Sinne berechtiget sein, mit Stolz auf Diejenigen herab zu blicken, denen die Wohlhabenheit an der Wiege stand und die die Wege ihres Lebens durch fremde Hand geebnet vorfanden. Aber auch dieses Selbstbewusstsein des eigenen Werthes wird kaum ohne Opfer für die Individualität errungen. So glücklich wird der Einzelne selten organisirt sein, dass er nach Noth und Mangel auf dem Gipfel der Gesellschaft angelangt, die menschlichen

Dinge mit ganzer Freiheit des Geistes beurtheilen lerne, dass er aufhöre, den Massstab davon herzunehmen, was sie ihn gekostet und dafür sie messe mit dem allgemeinen, grossen Massstabe der Welt. Eine sorgenfreie Jugend pflegt eine der Vorbedingungen zu sein für die volle, innere Harmonie des Mannes.

Aber schon nach einem halben Jahr gelang es ihm zur Universität zurückkehren zu können. Freunde. Wohlthäter halfen. Er konnte seine Studien nunmehr ohne Unterbrechung zu Ende führen: wenn er auch von jener frischen Fröhlichkeit, welche den Blick erweiternd und den Geist frei machend das deutsche Studentenleben zu kennzeichnen pflegt, nur wenig genossen haben mag.

Im Jahr 1828 bestand er die Staatsprüfung. Darauf praktizirte er beim Stadtamte zu Mannheim und war gleichzeitig als Gehülfe eines Obergerichtsanwaltes mit so gutem Erfolge thätig, dass ihm dieser die fast selbstständige Besorgung eines grossen Theiles seiner Praxis anvertrauen konnte. In eigenem Namen übte er das Schriftverfassungsrecht mit Beginn des Jahres 1833 in Eberbach, jedoch um schon in demselben Jahre als Anwalt beim Oberhofgericht nach Mannheim zurückzukehren. Hier haben wir den ersten Akt seines öffentlichen Wirkens. Männer, die ihm damals nahegestanden haben, geben ihm einstimmig das Zeugniss, dass er den Pflichten eines Sachwalters mit grösster Gewissenhaftigkeit nachgekommen sei. Es war der Sinn für das Recht, so wie er es gerade auffasste, der Grundzug seines Charakters: ja, derselbe trat zuweilen schroff heraus, bis zum Herben. So viel stand unter allen Umständen fest, dass die Partei, welche das Schicksal ihrer Angelegenheit seinen Händen anvertraut hatte, versichert sein konnte, dass er mit dem ganzen

Masse seiner Kräfte ihr dienen und weder aus Gunst noch des eigenen Vortheils wegen dem Gegner auch nur die kleinste Konzession machen werde. Doch das ist zuletzt nichts besonderes, vielmehr überhaupt die Regel bei dem ehrenwerthen Stande unserer badischen Anwälte. Wenn MAYER einer fremden Sache sich angenommen, so war sie ihm in gewissem Sinne zur eigenen geworden; er war dafür Feuer und Flamme, zuweilen soweit gehend, dass er den Standpunkt für die Würdigung des gegnerischen Rechts vielleicht nicht ganz mehr im Auge behielt: kurz, er war ganz Partei. Dabei verstand er es, in das Detail seiner Angelegenheit vollständig einzugehen und — des badischen Rechtes Herr — von der rechten Seite her dieselbe zu beleuchten. Ueberhaupt war sein Feld die konkrete Gestalt des einzelnen Falls, während seiner Natur das Allgemeine ferner lag. Ein solcher Mann, welcher noch dazu die Pünktlichkeit selbst war, in der Art, dass ich vermuthe, er werde schwerlich je eine Frist versäumt haben: musste das Vertrauen des Publikums bald sich zu erwerben wissen, weil er es verdiente. Daher ist es nicht zu verwundern, dass er trotz der geringen Zahl von Jahren, welche er in Mannheim zugebracht, auf dem Punkte stand, eine glänzende Praxis sich zu erwerben.

Am Schlusse des Jahres 1837 wurde MAYER zum Assessor bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises, im Jahr 1842 zum Rath bei dem des Seekreises ernannt: aus dem Anwalte also wurde ein Richter. — Beide Funktionen sind nahe mit einander verwandt und doch wesentlich von einander verschieden. Darin treffen beide zusammen, dass es ihre Aufgabe ist, die allgemeinen Prinzipien des Rechts anzuwenden auf den einzelnen, gegebenen Fall. Das, worin

die Verschiedenheit liegt, ist der Standpunkt, von welchem aus jene Anwendung zu erfolgen hat. — Es ist die Sache des Anwalts, in die Schranke zu treten für die eine Partei: er also stellt die Sache dar von der einen Seite: und wie der Mensch einmal geartet ist, so ist es nur natürlich, dass ein solcher auch wirklich häufig nur die eine Seite sieht. Der Advokat also ist der Strategiker der Partei. Ganz anders der Richter. Wir alle kennen das Stereoskop: dadurch vereinigen sich zwei einseitige Bilder desselben Gegenstandes in dem inneren Auge des Beschauers zu einem einzigen, welches auf diese Weise voll, kräftig, ganz und rund erscheint. So vereinigen sich die beiden einseitigen, von entgegengesetztem Standpunkte aus aufgenommenen, durch die beiden gegnerischen Anwälte gleichzeitig gelieferten Zeichnungen derselben Streitsache zu einem ganzen, vollen und wahren Bilde in dem innern Auge des Richters. Jedem Theil sein Recht, jedem sein ganzes Recht: aequa lance.

Von der Zeit, wo Mayer Richter war, weiss ich im Ganzen wenig. Dennoch ist es mir völlig unzweifelhaft, dass er seine Stellung würdig ausgefüllt habe. Er hatte die Bedeutung des Richteramtes vollkommen begriffen. Das, was er für Recht erkannt, und so wie er es dafür erkannt, so sprach er es zu allen Zeiten aus.

In dem Jahre 1846 galt es, die Professur des badischen Rechts und des Prozesses an unserer Hochschule zu besetzen. Dieselbe war bis dahin von einem der ersten Juristen unseres Landes vertreten worden, welcher zu der Praxis zurückkehrend die Direktion eines Hofgerichts übernahm. Die Lücke auszufüllen, war eine sehr schwere Aufgabe. Dass man bei dieser Gelegenheit Mayer erwählte, war ohne Frage für ihn selber ein ehrenvolles Zeugniss: denn es

bewies, dass man seine bisherige praktische Thätigkeit hochachtete und zugleich seinen, nachher zu erwähnenden schriftstellerischen Leistungen die Anerkennung nicht versagte. MAYER fühlte sich von dem Antrag überrascht, aber er äusserte später selbst, dass er demselben gern gefolgt war. Denn weder körperlich noch auch in seinen amtlichen Beziehungen fühlte er sich ganz wohl in Konstanz; und dann hatte es zur Theorie ihn immer hingezogen. Schon mit dem Wintersemester jenes Jahres begann seine Lehrthätigkeit an unserer Universität. Das ist also die Zeit, welche für uns von besonderer Wichtigkeit ist.

Gleichwie der Uebergang von der Theorie zur Praxis, so wird umgekehrt der von der Praxis zum theoretischen Lehren stets ein schwieriger sein. Zuerst die Form der Darstellung will gelernt sein. Wenn CICERO erzählt, dass DEMOSTHENES auf die Frage, was das Erste und Wichtigste für den Redner sei, geantwortet habe, der Vortrag sei es, actio, und das sei auch das Zweite und das Dritte: so gilt zwar für den Professor nicht das Gleiche, im Gegentheil würde die oratorische Form in ihrer Anwendung auf das Lehren geradezu als ein Fehler bezeichnet werden müssen. Dennoch ist die Form der Darstellung ohne Zweifel auch für den Lehrer von der allergrössten Bedeutung; denn von ihr wird es vorzugsweise abhängen, dass dem Zuhörer Theilnahme für den Gegenstand selber eingeflösst werde. Vielleicht kein anderer Stoff ist in dieser Beziehung spröder als der der Rechtswissenschaft. Ganz und gar Verstandeswissenschaft, bietet sie der regen Phantasie des jungen Mannes keine oder nur sehr kärgliche Nahrung. Sie fordert von ihm, dass er mit einem gewissen Masse von Resignation dem Studium

anscheinend dürrer Begriffe sich hingebe: eingedenk des Umstandes, dass sie es sind, die den Staat zusammenhalten und der Ueberzeugung vertrauend, dass an dieses fleischlose Gerippe von Definitionen, Eintheilungen, Voraussetzungen und Folgerungen die lebendige Gestalt des vollen Lebens sich anschliesse. Es ist einleuchtend, dass das erste Erforderniss, welches man an den Lehrer einer solchen Wissenschaft zu stellen hat, Klarheit sein müsse. Wer Andern etwas klar machen soll, der muss sich selber klar sein. Sich selber klar ist nur, wer seinen Gegenstand beherrscht. — Die zweite Anforderung geht noch eine Stufe höher hinauf. Der Lehrer soll zu seinem Stoff sich kritisch verhalten. Ausser und über demselben stehend, soll er ihn mit Freiheit des Geistes selbstständig beurtheilen.

Was das Materielle anlangt, so pflegte noch vor nicht gar langer Zeit ein Streit die Juristengemüther ziemlich lebendig zu bewegen: der der historischen und der sogenannten philosophischen Schule: dadurch vorzüglich sich kennzeichnend, dass — abgesehen von dem politischen Moment, welches sich allerdings auch hineinmischte — zur philosophischen Schule vorzugsweise Diejenigen sich zu zählen pflegten, die von der Philosophie wenig, und gar nichts von der Geschichte verstanden. Heutzutage wird man diesen Streit als abgethan betrachten können: man ist darüber einig, dass das positive Recht einer dreifachen Betrachtung fähig und desshalb bedürftig sei: der systematischen, der historischen und der philosophischen.

Die Zahl der Lehrgegenstände, welche an Mayer übertragen wurden, war verhältnissmässig gross und überdies erscheinen die einzelnen als unter sich nicht völlig homogen: nämlich theils partikulares

badisches, theils gemeines deutsches Recht. MAYER stand im 41. Lebensjahr, als er das neue Amt übernahm: offenbar eine schwierige Aufgabe, von welcher man im Allgemeinen wird sagen müssen, dass er sie mit Ernst erfasst und mit Glück gelöst habe.

Von jenen Vorlesungen war die über badisches Landrecht die umfassendste: bildet sie doch in gewissem Sinne die praktischen Pandekten des badischen Juristen. Was die wissenschaftliche Behandlung des badischen Landrechts und den wissenschaftlichen Fortschritt auf diesem Gebiete anlangt, so hat es für ein kleines Land immer etwas bedenkliches, in der Gesetzgebung von dem Gesammtvaterland sich zu isoliren. Dadurch, dass Baden den französischen Code annahm, gab es mit einem Mal das gesammte gemeine deutsche Recht preis, es löste sich in der Gesetzgebung von der Wurzel des deutschen Vaterlandes los, schloss sich an an ein fremdes Land. Dieses Opfer war meines Erachtens zu gross, selbst wenn der Code vortrefflicher wäre als er ist. Und auch für die Wissenschaft hat Baden hierdurch nicht gewonnen, sondern verloren. Denn so bedeutende, ja wahrhaft grosse Juristen Frankreich auch in jener Zeit hervorgebracht hat, als es selber noch dem gemeinen Rechte Europa's angehörte: die seit dem Code emporgeschossene, die heutige französische Jurisprudenz steht anerkanntermassen hinter der deutschen Rechtswissenschaft zurück. Dafür liegt der indirekte Beweis schon in dem Umstande, dass das beste Buch über französisches Recht einen von deutscher Wissenschaft durchdrungenen, Baden angehörigen Gelehrten zum Verfasser hat. Möge die Zeit nicht mehr allzufern sein, wo auch für die Gesetzgebung die deutschen Kräfte sich vereinigen, wo nicht mehr jeder einzelne deutsche Staat

dem Wahne sich hingibt, seine partikulare Ehre verlange von ihm, dass er seine eigenen Gesetze selber und ganz allein mache, wo die Einheit im Rechtsleben die Nothwendigkeit von selber mit sich führt, dass die gesammten, nach dieser Richtung hin thätigen Kräfte hinstreben nach einem und demselben Ziel. Denn es ist mit dem Rechte ähnlich wie mit dem gemünzten Geld. Gleichwie diesem die Grenzen der einzelnen Territorien zu eng sind und gar kein innerer Grund besteht, wesshalb etwa Kur-Hessen nach einem andern Münzfusse prägt als Hessen-Darmstadt: so besteht auch gar kein zureichender, innerer Grund, wesshalb das Privatrecht Badens anders beschaffen ist, als das der andern deutschen Nachbarländer. Ja, die Dinge gehen noch einen Schritt weiter. Gleichwie der auf eisernen Schienen mächtig vorwärts schreitende Verkehr in nicht gar langer Zeit Einheit der Münze für das ganze civilisirte Europa verlangen wird: so wird auch eine andere Nothwendigkeit nachfolgen, darin bestehend, dass dasselbe civilisirte Europa zur Einheit im Privatrecht emporstrebe. Denn die bei weitem meisten Abweichungen der verschiedenen, hierhergehörigen Legislationen haben keinen tieferen Grund, als die Verschiedenheit des Kreuzers vom Silbergroschen: sie verwirren die Rechtsbegriffe des Volks, hindern den Verkehr und bringen Niemandem Vortheil. Aber die Zeichen stehen günstig: ein leiser Zug nach Einheit in der Gesetzgebung durchweht die deutschen Lande: und dass man diesem auch in den massgebenden Regionen die Anerkennung nicht versage, dafür zeugt beispielweise die jetzt in Nürnberg tagende Versammlung.

Was Mayer's Behandlung des badischen Rechts anlangt, so lag hierin offenbar seine starke Seite. In diesen Anschauungen

herangebildet, durch langjährige Praxis mit ihnen vollkommen vertraut, durch eigene theoretische Studien tiefer in dieselben eingedrungen, leistete er Alles, was man von einem tüchtigen Dozenten zu erwarten berechtiget ist. Er war von Natur klar und bestimmt: er wird auch klar und bestimmt gelehrt haben. Dabei verlangt das Landrecht vor Allem die systematische Entwickelung. Dagegen tritt die historische Seite zurück: das badische Recht ist zu jung für eine bedeutende Geschichte. Gerade auf dem systematischen Felde konnte Mayer seine ganze Tüchtigkeit geltend machen: und dass er hier den Bedürfnissen der studirenden Jugend vollkommen Genüge leistete, dafür zeugte der stets zahlreiche Besuch seiner Vorlesungen.

Was den zweiten Theil seiner Aufgabe betrifft, die prozessualischen Kollegien, so war er für die badische Praxis, dessgleichen für die Theorie des badischen Prozesses offenbar recht eigentlich in seinem Element. Dagegen wird man rücksichtlich des gemeinen Prozesses billig urtheilen müssen. Die Wissenschaft desselben war noch vor wenigen Jahrzehnten ein seltsames Ding. Denn die ziemlich willkürlich, mehr nach dem Instinkt des praktischen Bedürfnisses als aus den Gesetzen entwickelte Theorie wurde in den Lehrbüchern gestützt auf ein absolut arbiträres Sammelsurium von Quellenzeugnissen des römischen und kanonischen Rechts, der deutschen Reichsgesetze und der sogenannten Praxis. Man nahm aus diesen disparaten Gliedern beliebig Dasjenige heraus, was gerade zu passen schien, das nicht Passende vollständig ignorirend. Erst die neuere Zeit hat in dieses Chaos Ordnung gebracht durch die Leuchte der Geschichte. Man bemüht sich jetzt, ein jedes einzelne prozessualische Institut in seinen ersten dunklen Anfängen in dem römischen Staat zu erforschen, seine

Wandelungen innerhalb der römischen Geschichte zu verfolgen: sodann zu erkennen, wie es von dem schon mit germanischen Elementen erfüllten kanonischen Rechte aufgefasst und umgebildet wird, um endlich es hineinzuführen in die deutsche Geschichte und in dieser emporzusteigen bis zur Gegenwart. Das ist der einzige Weg, welcher ein jedes Ding an seine rechte Stelle stellt, der wissenschaftliche: aber es ist ein mühsamer, überaus schwieriger Weg. An einen Mann, welcher bis dahin die Praxis des badischen Rechts zu seinem Zielpunkt sich erwählend, der des gemeinen Prozesses völlig fern stand, kann man die Anforderung, dass er in jenen Labyrinthen sofort ganz und gar heimisch sei, billiger und vernünftiger Weise gar nicht stellen: es ist das eine Aufgabe, geeignet um für sich allein das Leben eines Gelehrten vollkommen auszufüllen. Das fühlte auch Mayer. Je eifriger und gewissenhafter er bemüht war seiner Aufgabe zu genügen, um so mehr reifte in ihm die Einsicht, wie der gemeine Prozess durch und durch auf historischer Wurzel ruhe und wie der Stamm desselben schwach und hohl sei, wenn man ihm dieses Fundament entzieht. Sein Respekt vor dem gemeinen Recht wuchs mit den Jahren der Erkenntniss und es ist daher auch gar nicht zu bezweifeln, dass wenn es Mayer vergönnt gewesen wäre, in einem längeren Leben diese Studien mit demselben Eifer fortzusetzen, wie er sie begonnen: er würde auch hier vollständig Herr und Meister seines Stoffes geworden sein. Es würde ihm gelungen sein, zu jener geistigen Freiheit sich zu erheben, welche die Dinge des Lebens nicht aus dem Winkel der zufälligen Oertlichkeit, sondern mit einem weiten Horizonte überschaut, welche auf dem Felde der Wissenschaft das Einzelne an die Gesammtsumme des

grossen Ganzen anknüpft, nicht nach der Elle des Tages messend, sondern mit dem grossen Massstabe aller Zeiten.

Dafür legt auch der Gang seiner schriftstellerischen Thätigkeit ein günstiges Zeugniss ab. Es ist ein verhältnissmässig seltener Fall, dass einem viel beschäftigten Praktiker nach vollendeten Tagesmühen Spannkraft des Geistes genug übrig bleibt, dass er den Muth finde, die Stunden seiner Musse schöpferischer, wissenschaftlicher Thätigkeit zuzuwenden. — Mayer tritt als Schriftsteller zuerst in der Zeit auf, als er noch Assessor beim hiesigen Hofgericht war. Im Jahre 1841 nämlich gab er in Gemeinschaft mit Geheimerath Rettig und Hofgerichtsadvokat Ruef, denen sich später auch noch Hofgerichtsdirektor Trefurt zugesellte, Blätter für Justiz und Verwaltung im Grossherzogthum Baden heraus, wovon zwei Jahrgänge erschienen sind. Mayer's Name steht nicht blos auf dem Titel, sondern er war in Wahrheit einer der thätigsten Mitarbeiter. Er lieferte hier eine Reihe von Abhandlungen, welche nicht etwa blos Relationen einzelner Fälle, sondern theoretische Erörterungen wichtigerer Fragen des badischen Rechts enthalten und dem vielen Guten, ja sogar Ausgezeichneten, was diese Jahrbücher bringen, sich würdig zur Seite stellen. Nachdem diese Blätter eingegangen waren, lieferte er in ähnlicher Weise Beiträge zu Bekk's Annalen der grossh. badischen Gerichte und setzte in Konstanz eine Arbeit fort, welche er schon in Freiburg begonnen. Da nämlich Baden bekanntlich vor nicht allzu langer Zeit beträchtlichen Zuwachs an Territorium erhalten hat, diese neuen Gebietserwerbungen aber Reste von verschiedenen Staatsgebieten waren, deren fast ein jedes eine andere Gesetzgebung hatte: so war bei Rechtsverhältnissen, welche in die ältere Zeit hinabreichen, die Frage von grosser praktischer Wichtigkeit, welches Recht in jenen neuen

Erwerbungen zu den verschiedenen Zeiten gegolten habe. Dieser mühsamen Untersuchung widmete sich MAYER mit fortgesetztem Eifer: und so entstanden im Jahr 1844 seine Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts.

Seitdem MAYER die Professur übernommen hatte, diente auch seine litterarische Thätigkeit vorzugsweise dem Lehrzweck. Zuerst im Jahre 1849 sein Leitfaden für das Studium des badischen Landrechts: in Wahrheit ein Skelett, welchem erst der Vortrag selbst erbauliches Material hinzufügen soll. Dabei ging er vorzüglich von zwei leitenden Grundsätzen aus. Einmal tadelte er es, dass man gewöhnlich das reine französische Recht zur Grundlage nehme und erst nach dieser die in Baden geltenden Abweichungen folgen lasse. In wie weit dieser Tadel gegründet sei, lasse ich dahin gestellt: denn es scheint mir im Sinne einer klaren Einsicht in die Genesis des badischen Rechts sowohl als zugleich für die gründliche Erkenntniss des Rechts unserer überrheinischen Nachbarn jene Methode nicht unwesentliche Vortheile darzubieten. Sodann erklärte er die Abweichung von der durch das Gesetz selbst gegebenen systematischen Ordnung für vollkommen unstatthaft. Aber es will mir scheinen, dass einer Legalordnung, durch welche der Verfasser genöthiget wird, unter der Rubrik „Von den Arten, Eigenthum zu erwerben" die gesammte Lehre vom Erbrecht abzuhandeln — also das Allgemeine lediglich als ein Glied des Besonderen darzustellen —, nicht die Macht beizulegen sei, die Wissenschaft in Fesseln zu schlagen, und dass Diejenigen recht handelten, welche dergleichen Mängel des Gesetzbuchs durch jene Freiheit, welche die Wissenschaft gibt, verschwinden machten; denn man rezipirt die materiellen Rechtssätze, nicht das formale System.

Doch wie dem immer sei, das unbestreitbare Verdienst hat dieser Grundriss, dass er in Kürze eine klare Uebersicht dessen liefert, was zu erlernen ist. Ihm folgten bald einzelne weitergehende Ausführungen. Zunächst prozessualische, nämlich im Jahre 1850 Vorträge über gemeines deutsches und badisches Gantverfahren, desgleichen in den Jahren 1852 und 53 eine Darstellung des neuen, auf Geschworengericht, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit begründeten badischen Strafverfahrens nach den Grundsätzen des Gesetzes vom Jahr 1851. Daran endlich reihten sich noch in dem Jahre 1855 Vorträge über die allgemeinen Lehren des französischen Civil- und badischen Landrechts. In allen diesen, zunächst für die Bedürfnisse des Anfängers berechneten Schriften ist bei einem festen und gesunden Urtheil das Bestreben, klar und gründlich zu sein, sichtbar: zugleich zeigt sich in ihnen, soweit ich diese, mir im Ganzen fern liegenden Dinge zu beurtheilen vermag, ein wesentliches Fortschreiten des Verfassers selber, namentlich in dem Bemühen, sich aus dem engeren Horizont des partikularen Rechts heraus zur allgemeinen deutschen Wissenschaft zu erheben. Dem Leser dieser Schriften wird es klar, dass die Schüler eines so strebsamen, tüchtigen Lehrers die volle Gelegenheit hatten, selber tüchtig zu werden.

Aber nicht allein als Lehrer, auch in anderer Beziehung erwarb sich Mayer wesentliche Verdienste um die Universität, nämlich rücksichtlich der inneren Ordnung ihrer Angelegenheiten. Es pflegt nicht selten das Schicksal der Korporationen, namentlich der gelehrten, zu sein, dass die Mitglieder derselben an althergebrachten Geschäftsformen festhalten, mögen sie auch allmählig in Widerspruch mit den Anforderungen der Zeit getreten sein; zugleich ist der rasche Wechsel

der Personen, die kurze Dauer der einzelnen Aemter einer stetigen Geschäftsführung nicht eben förderlich; dazu tritt noch die Möglichkeit, dass der Einzelne ein vorzüglicher Gelehrter und Professor und doch nichts weniger als ein vortrefflicher Geschäftsmann sei. Mayer, der geübte Mann der Geschäfte, die Ordnung, Pünktlichkeit in Person, nahm sich der praktischen Geschäfte der Universität, insbesondere ihrer Vermögensverwaltung, mit rastlosem Eifer an. Und wenn er es auch in der Präcision vielleicht zuweilen etwas weiter trieb, als Einzelnen nothwendig dünkte und lieb war: Alle doch erkannten seinen rastlosen, uneigennützigen Eifer für das gemeine Beste willig an und stimmten darin überein, dass er, gleichwie er den einzelnen Kollegen gern mit seinem juristischen Rath zur Seite stand, ebenso zur Ordnung der Universitätsangelegenheiten in sehr dankenswerther Weise wesenlich beitrug. Diese Anerkennung von Seiten seiner Kollegen sprach sich namentlich darin aus, dass ihn dieselben zum Wirthschaftsdirektor erwählten. Sie gab sich aber auch noch nach einer anderen, umfassenderen Seite hin kund: sie erwählten ihn zu ihren Abgeordneten für die Ständekammer.

Mayer trat hierdurch nicht zum ersten Mal in die Kreise des politischen Lebens ein. Schon im Februar 1850 war er zum Abgeordneten für die zweite Kammer von den Aemtern Bonndorf und Neustadt gewählt worden. Bekanntlich kein dem Kammerleben günstiger Zeitabschnitt. Dem Uebermaas folgte die in der menschlichen Natur begründete Reaktion. In Folge des Fehlschlagens grosser Hoffnungen, welche man auf die Leistungen der Parlamente gesetzt hatte, war das Vertrauen zu ihrer Wirksamkeit damals überhaupt gesunken, und zwar unter das vernünftige Maas herunter.

Man legte an sie, wie gewöhnlich, den überall unzureichenden Maasstab des Moments. Jene ganze Zeit nun war mit geschichtlicher Nothwendigkeit auf die Rekonstruktion der wankenden Säule des Staats angewiesen; man war konservativ aus Instinkt. Es wird Baden stets zur Ehre gereichen, dass hier, obgleich kein anderes deutsches Land von den Fluthen der Revolution in ähnlicher Weise überschwemmt worden ist, die Restauration doch Maas hielt, wie in wenigen Staaten, dass man den überaus günstigen Moment doch nicht missbrauchte zur Wiederbelebung abgestorbener, mittelalterlicher Institutionen. Die Staatsmänner von damals verdienen den Dank des Landes; sie haben es vermieden, den Samen auszustreuen für künftige neue Umwälzungen; gerade desshalb wird menschlicher Berechnung nach etwaigen künftigen politischen Bewegungen Baden mit grösserer Ruhe entgegen sehen können, als manches andere Land. — Mayer war konservativ nach seinem Naturell, seiner Entwickelung, seiner Ueberzeugung. Die maaslosen Bewegungen der Jahre 1848 und 49 hatten ihn im Innersten empört, ja er gehörte bis zu einem gewissen Grade zur Zahl Derjenigen, welche — des in der menschlichen Natur mit innerer Nothwendigkeit begründeten Satzes vergessend, wonach die Reaktion folgt auf die Aktion — damals geneigt waren, an den politischen Weltenuntergang zu glauben. Mayer also war konservativ, und zwar im Sinne Derjenigen, welche in dem steten Gehen mit der Regierung das den Staat erhaltende Moment zu erkennen glauben, welche, wenn in wichtigen Dingen ihre Ueberzeugung von den Anträgen der Regierung abweicht, der Ansicht sind, es sei für das Gemeinwohl besser, dass sie ihres Mandats sich begeben, als dass sie in die Reihen der Opposition

übergehen. Von diesem Standpunkte aus nahm er auch in der Kammer eine vollkommen ehrenwerthe Stellung ein. Von der Natur nicht vorzugsweise zum Redner angelegt, war er in dem tieferen Durchdringen bedeutender, namentlich juristischer Gegenstände ganz an seinem Platz. Insbesondere erstattete er im September 1850 einen gründlich in die Sache eingehenden, ihr wesentlich nützenden Bericht über das dem Landtage vorgelegte, wichtige Gesetz zur Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung. Wie sehr auch seine Kollegen an der Universität die landständische Thätigkeit MAYER's würdigten, bewiesen sie dadurch, dass als die Universität am 30. Dez. 1851 in die Nothwendigkeit versetzt war, ihrerseits einen Deputirten neu zu erwählen, die Stimmen der Majorität auf seine Person, wie schon erwähnt, sich vereinigten. Von da an also erscheint MAYER in der ersten Kammer: und auch hier wirkte er in der gleichen, ehrenwerthen Weise. Besondere Erwähnung verdient hier eine von ihm in dieser Kammer gestellte Motion. Wir alle wissen, wie sehr in jener Zeit der Privatkredit gesunken war, wie viel in den zahllosen Ganten von den Gläubigern verloren wurde. Diesen praktisch überaus wichtigen Punkt in das Auge fassend, stellte MAYER im Jahre 1854 einen Antrag auf Veränderung der Grundbücher und des Hypothekenwesens: dessen Absicht vortrefflich war, wenn auch vielleicht der Antrag selbst das Maas des Nothwendigen in etwas überschritt.

So etwa war MAYER bis in die Mitte des Jahres 1855. Von der Natur mit bedeutenden Verstandeskräften ausgerüstet, während die Entwickelung der Phantasie zurücktrat, war es ihm gelungen, durch den Druck einer ängstlichen Jugend hindurch, selbstständig sich

empor zu arbeiten. Ja, zu arbeiten, denn unermüdlich war seine Thätigkeit, auf dem Gebiete der Theorie, als Lehrer, in der Praxis, im Ständesaal: überall derselbe rege Eifer, dasselbe lebendige Streben für das, was er als das Bessere ansah, und vor Allem für das Recht. Treu seinem Beruf bis zum Uebermaas, unerbittlich in dem, was er für Pflicht hielt, nicht blos gegen Andere sondern ebenso und zuerst gegen sich selber; an sich arbeitend wie ein Mann, ringend um aus dem Kreise der partikularen Anschauung zu dem allgemeineren Standpunkte des Schauens und des Urtheilens sich zu erheben, geachtet von seinen Standesgenossen, seinen Mitbürgern, innig geliebt und verehrt von einer treuen Gattin, von guten Kindern in den stillen Kreisen eines friedlichen Hauses — —

Da plötzlich in alle diese gedeihenden, regsamen Kreise greift die kalte Hand des Todes. Seit Jahren schon kämpfte Mayer mit körperlichen Leiden: und das darf nicht vergessen, wer den Mann ganz beurtheilen will. Zwar trat in der Zeit, wo er nach Freiburg zurückkehrte, anscheinend Besserung ein: aber seit 1854 brechen die alten Zustände mit erneuerter Kraft wieder hervor, so dass er zur grossesten Aufmerksamkeit in seiner Lebensweise genöthiget war. Aber welche menschliche Vorsicht stellt sicher gegen die Beschlüsse der göttlichen? Jn den Herbstferien des Jahres 1855 befand sich Mayer nicht besser aber auch nicht schlimmer als bisher; ja, seine Stimmung war verhältnissmässig heiter. Im Anfang des Monats September machte er mit seinem jüngeren Sohn eine Erholungsreise durch einen Theil des Schwarzwaldes, — Konstanz, das Donauthal — und zwar grösseren Theils zu Fuss; er schritt wacker voran, so dass der Sohn oft Mühe hatte zu folgen. Erst seit wenigen Tagen

war er in die Heimat, ruhig wie gewöhnlich, zurückgekehrt: da, ohne nächste Vorboten, plötzlich zerriss am 13. desselben Monats ein Schlaganfall den Faden dieses thätigen Lebens; Schmerz und Trauer ausgiessend über eine, mit wärmstem Herzen an dem Haupte des Hauses hängende, die Freuden der Häuslichkeit allem äusseren Glanze vorziehende Familie, betrübend die grosse Zahl der Schüler des Verblichenen, ergreifend und bekümmernd seine Freunde, seine Kollegen.

Vor Ereignissen dieser Art steht der Mensch, ohne ihren letzten Grund zu begreifen. Er kann nichts thun, als sein Knie in Ehrfurcht beugen vor Demjenigen, ohne dessen Willen kein Sandkorn vom Winde verweht wird, kein Grashalm zerknickt: denn ohne Seinen Rathschluss bricht auch kein menschliches Auge.









